

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in	Ulrich Renziehausen
	Telefon (0202)	563 2329
	Fax (0202)	563 8141
	E-Mail	ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	12.01.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0032/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.01.2022	Betriebsausschuss APH und KIJU	Empfehlung/Anhörung
08.02.2022	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
09.02.2022	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.02.2022	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen Ausbildungsumlage gem. Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.05.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

1. Die vom Landschaftsverband Rheinland beschiedene Ausbildungsumlage gem. der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) für die Alten- und Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal wird für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 festgesetzt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Dr. Kühn

Renziehausen

Begründung

Seit dem 01.07.2012 müssen alle stationären Pflegeeinrichtungen landesweit und solidarisch in einen gemeinsamen Ausgleichsfonds einzahlen, unabhängig davon, ob eine Einrichtung ausbildet oder nicht. Aus diesem Topf werden dann die Ausbildungsvergütungen finanziert. Dieses Umlageverfahren ergibt sich aus der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) des Landes NRW.

Der Ausgleichsbetrag wurde landesweit und trägerunabhängig einheitlich von durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bis zunächst 31.12.2022 festgelegt und führt im Ergebnis zu einer Erhöhung des Heimentgeltes ab 01.01.2022. Dieser landesweit einheitliche Umlagebetrag muss gesondert ausgewiesen werden.

Die Ausbildungsumlage, die vom LVR errechnet wird, ist auskömmlich und ist ab dem 01.01.2022 durch Bescheid des LVR zu verringern. Die Einrichtungen sowie alle Zahlungspflichtigen wurden Anfang November 2021 informiert.

Auf der Basis der Festsetzung der Ausgleichsbeträge nach § 9 AltPflAusglVO beträgt der landesweit einheitliche Umlagebetrag nach § 82 a Absatz 3 SGB XI für die vollstationäre Pflege ab dem 01.01.2022 0,53 €/pro Berechnungstag und gilt bis zum 31.12.2022. Im Jahr 2021 wurde ein Betrag von 3,14 €/pro Berechnungstag erhoben. Der Betrag reduziert sich um 2,61 € (-83%)/pro Berechnungstag.

Die Umlagebescheide zur Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ab dem 01.01.2022 werden gesondert berechnet und erhöhen sich (siehe VO/0031/22).

Die stationären Einrichtungen müssen den Zahlungspflichtigen mindestens einen Monat zuvor die neue Berechnung und Veränderung mitteilen und darüber hinaus auch in den Einrichtungen die Bewohnerbeiräte/Fürsprecher in geeigneter Form informieren.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Vorlage ist Klimaneutral.